**Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts – Anmerkungen zum neuen Bischofswort**

Von Andreas Verhülsdonk

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Situation des Religionsunterrichts in Deutschland stark verändert. 1996 hatten die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts* ein bildungstheoretisches Plädoyer für den konfessionellen Religionsunterricht gehalten und vor allem mit Blick auf die damalige Debatte um das Fach *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde* (LER) in Brandenburg das religionspädagogische Profil des katholischen Religionsunterrichts scharf konturiert. Im Unterschied zum Rat der EKD, der zwei Jahre zuvor in der Denkschrift *Identität und Verständigung* zwar ebenfalls die Konfessionalität des Religionsunterrichts verteidigte, aber die Offenheit des evangelischen Religionsunterrichts für alle interessierten Schülerinnen und Schüler hervorhob, hielten die deutschen Bischöfe an der viel zitierten Trias (Lehrer, Lehre, Schüler) fest. Sie erkannten zu Recht, dass in einem schülerorientierten Unterricht die religiöse Zusammensetzung der Lerngruppe nicht ohne Auswirkungen auf Didaktik und Methodik des Unterrichts bleiben kann.

Leider wurde in der Folgezeit kaum beachtet, dass beide Kirche eine engere Kooperation von katholischen und evangelischen Religionsunterricht ausdrücklich befürworteten und dazu 1998 auch konkrete Vorschläge machten.[[1]](#footnote-1) Sie gingen dabei ganz selbstverständlich davon aus, dass katholischer und evangelischer Religionsunterricht parallel erteilt wird. Dass diese Erwartung bisweilen nicht erfüllt wurde und auch nicht werden konnte, war den kirchlich Verantwortlichen durchaus bewusst. Abweichungen von der Trias wurden in Ausnahmefällen genehmigt oder stillschweigend geduldet.

Was in den 1990er Jahren noch selbstverständlich war, ist in den vergangenen Jahren zunehmend problematisch geworden. Auch auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz ist die veränderte Situation des Religionsunterrichts intensiv analysiert und diskutiert worden; ein Prozess, der schließlich zur Erklärung *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*[[2]](#footnote-2) führte. Einer der Auslöser dieses Prozesses war die religionsdemographische Entwicklung.

Betrachtet man die Entwicklung der Religionszugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern in den vergangenen zwanzig Jahren, so stellt man fest, dass die Zahl der katholischen und evangelischen Schüler in allen Bundesländern abgenommen und die Zahl der konfessionslosen Schüler zugenommen hat. Zwar gibt es in den westlichen Bundesländern und Berlin auch einen Anstieg der muslimischen Schüler. Aber die am stärksten wachsende Gruppe ist die der Konfessionslosen. Legt man die Taufzahlen zugrunde, die die Diözesen und Landeskirchen erheben, dann wird im Jahr 2020 etwas mehr als die Hälfte der Grundschülerinnen und Grundschüler keiner der beiden Großkirchen angehören. Aus historischen Gründen sind in der religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung in Deutschland zudem starke regionale Unterschiede festzustellen, die durch den Zuzug von Menschen aus islamisch geprägten Ländern in die städtischen Ballungsräume Westdeutschlands (und nach Berlin) und die Wiedervereinigung mit den säkular geprägten Regionen Ostdeutschlands 1990 noch vergrößert wurden.

Diese Entwicklung hat natürlich Auswirkungen auf den Religions- und Ethikunterricht in der Schule. In den westlichen Bundesländern nimmt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die den Ethikunterricht besuchen, in allen Schulformen zu. Dasselbe gilt auf einem quantitativ niedrigeren Niveau auch für den islamischen Religionsunterricht. Zwar wird es auch zukünftig Regionen geben, in denen katholischer und evangelischer Religionsunterricht wie bislang angeboten werden kann. Aber die Zahl der Regionen, in denen die parallele Einrichtung von katholischen und evangelischen Lerngruppen nicht mehr möglich ist, weil die für das Zustandekommen von zwei Lerngruppen notwendige Zahl von Schülerinnen und Schülern nicht mehr ausreicht, wird zunehmen.

Statistiken weisen auf Probleme hin, sie geben aber keine Lösungen vor. Es wäre intellektuell unredlich, wenn man eine erweiterte Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht, die auch die Einrichtungen gemischt-konfessioneller Lerngruppen ermöglicht, mit dem Verweis auf die Statistik begründen wollte. Die Frage einer Kooperation beider Fächer ist durch die religionsdemographische Entwicklung motiviert, muss aber religionspädagogisch und theologisch beantwortet werden. Dabei nehmen die Bischöfe die Erfahrungen, die mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Baden-Württemberg, in Niedersachsen und im Lipper Land (NRW) gesammelt wurden, aufmerksam zur Kenntnis. Ihre Bilanz, die sich auf Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der konfessionellen Kooperation in Baden-Württemberg[[3]](#footnote-3) und den internen Auswertungen der örtlichen Schulabteilungen stützt, fällt differenziert aus.

Einerseits kann man feststellen, dass die Kooperation das Bewusstsein der Religionslehrkräfte für die eigene konfessionelle Prägung und Kirchenzugehörigkeit ebenso gestärkt hat wie das Verständnis für die andere Konfession und in der Folge eine konfessionsbewusstere Art des Unterrichtens gefördert hat. Durch die Begegnung mit der anderen Konfession werden zudem die Schülerinnen und Schüler angeregt, über die eigene Konfession und Kirchenzugehörigkeit nachzudenken. Der lange gehegte Verdacht, ein Religionsunterricht in gemischt-konfessionellen Lerngruppen führe notwendigerweise zu einem Unterricht auf dem kleinsten gemeinsamen ökumenischen Nenner, hat sich somit nicht bestätigt.

Andererseits konzentrieren sich die Regelungen und Vereinbarungen stark auf juridisch-administrative Vorschriften und vernachlässigen die religionspädagogischen und theologischen Fragen, die die Kooperation beider Fächer aufwirft. So verharrt bis heute die Didaktik der konfessionellen Kooperation in einem embryonalen Zustand und theologische Begründungen der Kooperation sucht man meist vergeblich. Zudem muss man nüchtern feststellen, dass die Kooperation einen höheren Arbeits- und Fortbildungsaufwand sowohl auf Seiten der Lehrkräfte als auch auf Seiten der kirchlichen Schulabteilungen erfordert.

Angesichts der regional sehr unterschiedlichen Situation des Religionsunterrichts, die sich auch in den unterschiedlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe) widerspiegelt, haben die Bischöfe bewusst darauf verzichtet, ein bundesweites Modell der Kooperation der beiden Fächer vorzugeben. Sie beschränken sich vielmehr auf Empfehlungen, die einen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Diözesen und Landeskirchen regionale Modelle entwickeln können. Auch die Frage, wie weit die Kooperation reichen soll und ob es sinnvoll ist, gemischt-konfessionelle Lerngruppen einzurichten, muss vor Ort entschieden werden. Zukünftig dürfte es somit eine gewisse Pluralität in der Konzeption und Organisation des Religionsunterrichts geben. Eine Vorgabe aber wird deutlich in Erinnerung gerufen: Alle Modelle müssen die rechtlichen Normen respektieren, die Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgibt – zumindest in den Ländern, in denen dieser Artikel Anwendung findet. Denn der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist ein konfessioneller Unterricht. Er ist je nach Lehrkraft katholischer oder evangelischer Religionsunterricht und kein drittes Fach. Die Konfessionaliät des Religionsunterrichts ist für die Bischöfe nicht nur eine Frage der grundrechtskonformen Organisation, sondern vor allem der religionspädagogischen Konzeption. Beide Aspekte sind eng miteinander verbunden. Denn wenn ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ein konfessioneller Unterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG sein soll, muss die Kooperation den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ entsprechen, d.h. theologisch begründbar sein.

Die theologische Grundlage der Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht sehen die Bischöfe in der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche* (1999) und in der gegenseitigen Taufanerkennung von 2007. Kurz gesagt, ist es der Konsens im Christusbekenntnis – die Rechtfertigungslehre ist die (nicht nur) reformatorische Auslegung dieses Bekenntnisses – und die gemeinsame Eingliederung in das „Volk Gottes aller Zeiten und Orte“, wie es in der Tauferkennung heißt. Dem differenzierten Konsens im Christusbekenntnis steht jedoch ein Dissens in der Christusnachfolge gegenüber, der sich vor allem im unterschiedlichen Kirchenverständnis und mehr noch in der unterschiedlichen Kirchenpraxis manifestiert. Aufgrund dieses Dissenses ist ein gemeinsamer christlicher Religionsunterricht (noch) nicht möglich, wohl aber eine engere Kooperation.

Die Bischöfe machen somit einen theologisch begründeten Unterschied zwischen der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht und der Kooperation z.B. mit dem islamischen oder jüdischen Religionsunterricht. Auf diesen Unterschied hinzuweisen, ist notwendig, weil die viel benutzte Formel „Gemeinsamkeiten stärken, Unterschieden gerecht werden“ theologisch unterkomplex ist und auch für einen multireligiösen Unterricht, wie er etwa an den Hamburger Schulen angeboten wird, in Anspruch genommen werden kann.

Doch wie soll man mit den Unterschieden umgehen? Nun ist es naheliegend, die Unterschiede in der Art einer Konfessionskunde nebeneinander zu stellen. Auf diese Weise aber würde ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht den von Rudolf Englert beobachteten Trend zur „Versachkundlichung“ befördern.[[4]](#footnote-4) Um diese Entwicklung zu vermeiden, greifen die Bischöfe auf den Begriff der „Hierarchie der Wahrheiten“ im Ökumenismusdekret *Unitatis redintegratio* (Nr. 11) des II. Vaticanums zurück, der in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur in der ökumenischen Theologie, sondern ebenso in der Religionsdidaktik rezipiert wurde.[[5]](#footnote-5) Die Unterschiede etwa im Umgang mit der Heiligen Schrift, im Kirchenverständnis oder in den Formen gelebten Glaubens sollen in ihrem Bezug zum Christusbekenntnis didaktisch erschlossen und gewichtet werden. Sie sind so zu thematisieren, dass die Schülerinnen und Schüler zu einem besseren Verständnis des Christusbekenntnisses und der Christusnachfolge gelangen können. Auf diese Weise kann der Religionsunterricht im Idealfall zum Ort ökumenischen Lernens werden.

In Bezug auf diese theologischen Überlegungen werden sodann die religionspädagogischen Empfehlungen für die Entwicklung regionaler Modelle der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht formuliert. Mit wünschenswerter Klarheit betonen die Bischöfe, dass die Kooperation beider Fächer nicht als eine vornehmlich schulorganisatorische Angelegenheit betrachtet und behandelt werden darf. „Sie muss vielmehr religionspädagogisch reflektiert erfolgen und insbesondere religionsdidaktisch nachvollzogen werden.“ (31) Die Bestimmung der Ziele der Kooperation lässt zudem keinen Zweifel daran, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ein konfessioneller Unterricht ist. Sein Ziel ist die Förderung der religiösen Dialog- und Urteilsfähigkeit und die Unterstützung der religiösen Identitätsbildung der Schülerinnen und Schüler. Den Mehrwert der Kooperation sehen die Bischöfe darin, dass sie es ermöglicht, „die Frage nach der Bedeutung der Zugehörigkeit (oder ggf. auch Nicht-Zugehörigkeit) zu einer Kirche für die eigene Lebensgestaltung zu bedenken, ein vertieftes Bewusstsein für die Bedeutung von Konfessionalität, für die eigene Konfession und ein Verständnis der anderen Konfession auszubilden“ (31).

Die religionspädagogischen Empfehlungen konzentrieren sich sowohl auf die Didaktik als auch auf die Anforderungen an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Dass ein konfessionsbewusstes und differenzsensibles Unterrichten in gemischt-konfessionellen Lerngruppen und die Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Konfession zusätzliche Anforderungen stellen, dürfte ebenso evident sein wie die Notwendigkeit, diese neue Art des Unterrichtens in der Aus- und Fortbildung stärker als bislang zu berücksichtigen. Allerdings ist das in manchen Kreisen beliebte Mantra „Auf das Glaubenszeugnis der Lehrkraft kommt es an!“ nur mit Einschränkungen zutreffend. Die empirische Forschung hat hier eine Problematik offen gelegt, die der religionspädagogischen Lösung harrt. Einerseits zeigen die Untersuchungen zu Religionslehrerinnen und Religionslehrern, dass es ihnen keineswegs an engagiertem Glauben oder an der Bereitschaft mangelt, ihren Unterricht aus christlicher Motivation zu gestalten.[[6]](#footnote-6) Andererseits belegt die bereits erwähnte Unterrichtsstudie von Rudolf Englert, dass sie oftmals weder ihre persönliche Glaubensüberzeugung noch ihre theologische Expertise in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Diese widersprüchlichen Befunde sind ein Hinweis darauf, dass es an didaktisch-methodischen Konzepten fehlt, die es Religionslehrerinnen und Religionslehrern erlauben, ihre Glaubensüberzeugungen und ihre theologische Expertise produktiv in das Unterrichtsgeschehen einzubringen. Die Entwicklung einer Didaktik der konfessionellen Kooperation, die dem Trend zur Versachkundlichung entgegenwirkt, stellt gegenwärtig die größte Herausforderung für den Religionsunterricht in der Schule dar.

1. Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bonn – Hannover 1998. [↑](#footnote-ref-1)
2. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe Nr. 103), Bonn 2016. Die Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Erklärung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. L. Kuld/ F. Schweitzer/ W. Tzscheetzsch/ J. Weinhardt (Hg.), Im Religionsunterricht zusammenarbeiten. Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, Stuttgart 2009. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der Religionsunterricht in der Schule (1974). Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Arbeitshilfe Nr. 66 (Bonn 1998), Nr. 2.4.1. Vgl. auch Kongregation für den Klerus, Allgemeines Direktorium für die Katechese (1997): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 130 (Bonn 1997), Nr. 114f. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. R. Englert/ E. Hennecke/ M. Kämmerling, Innenansichten des Religionsunterrichts. Fallbeispiele – Analysen – Konsequenzen, München 2014, 117 u.ö. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. A. Feige/ W. Tzscheetzsch, Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat? Unterrichtliche Zielvorstellungen und religiöses Selbstverständnis von ev. und kath. Religionslehrerinnen und –lehrern in Baden-Württemberg. Eine empirisch-repräsentative Befragung, Stuttgart 2005. [↑](#footnote-ref-6)